

DER SCHREIBER BUTEHAMUN

Karl Jansen-Winkeln

Der Nekropolenschreiber Butehamun ist uns bekannt aus den Late Ramesside Letters, einigen Ostraka¹ und zahlreichen Graffiti²; Reste seines Hauses (oder Amtes) in Medinet Habu sind noch erhalten,³ und ein Sargensemble in Turin (2236-7)⁴ sowie ein Sargkasten in Brüssel (E. 5288)⁵ tragen seinen Namen. Früher ging man davon aus, daß all dies Zeugnisse nur für eine einzige Person sind, aber 1984 hat A. Niwiński den Versuch unternommen, sie auf drei verschiedene Nekropolenschreiber mit dem Namen Butehamun (die er als A, B und C unterscheidet) zu verteilen.⁶ Butehamun "A" soll am Ende der 19. Dynastie (bzw. in der frühen 20.) gelebt haben, "B" im Übergang von der 20. zur 21. Dynastie⁷ und "C" etwa in der Mitte der 21. Dynastie, in der Zeit des Hohenpriesters Pajnedjem II. bzw. der Könige Psusennes I. und Amenemope. Alle drei Personen hätten gleicherweise einen Nekropolenschreiber Thutmose zum Vater und einen Nekropolenschreiber

¹ Kairo CG 25744, s. J. Černý, *Ostraca hiératiques* (CG), Kairo 1935, p.75; 90*; pl.XCH; Louvre 698, s. Černý-Gardiner, *Hier. Ostraca*, p.22; pl.80/80a.

² Die thebanischen Graffiti werden im folgenden nur nach den Nummern zitiert. Publiziert sind die Nr.1-1059 bei W. Spiegelberg, *Ägyptische und andere Graffiti aus der thebanischen Nekropolis*, Heidelberg 1921, 1060-1405 bei J. Černý, *Graffiti hiéroglyphiques et hiératiques de la nécropole thébaine*, DFI-FAO 9, Kairo 1956, 1578-3973 bei J. Černý/A.A. Sadek, *Graffiti de la montagne thébaine*, Collection scientifique, Bd. I-IV, Kairo 1970ff.

³ S. PM I², 773; Kitchen, *Ram. Inscr.*, VII, 401-3.

⁴ S. die Angaben bei A. Niwiński, *21st Dynasty Coffins from Thebes*, Theben V. Mainz 1988, p.172-3 (385); vgl. auch PM I², 741.

⁵ Op. cit., p.112 (47).

⁶ SAK 11, 135-56.

⁷ Das wäre also derjenige Butehamun, dem man bisher alle Belege zugeordnet hatte.

Anchefenamun als Sohn,⁸ und unter den Nachkommen von Butehamun B und C gäbe es jeweils einen Meniunefer ("A" und "B") und einen Nebhepet ("A" und "B"). Eine derartige Annahme ist so extrem unwahrscheinlich, daß es schon der stärksten Argumente bedarf, sie zu stützen.

Niwiński schließt aus 6 thebanischen Graffiti auf die Existenz des Butehamun A. In Nr. 854 steht dieser Name vor einer Kartusche des Merenptah, in Nr. 2056 und 1012 ist er angeblich mit einem Jahr 6 Sethos' II. bzw. 30 Ramses' III. verbunden, und vor den Graffiti 938, 971 und 980 erscheint in Spiegelbergs Edition ein Vermerk "[Dyn. XIX]".

Bei näherem Hinsehen stellt sich die Sache aber doch etwas anders dar:

In Nr. 854 wird Butehamun ("B") seinen Namen einfach an eine freie Stelle vor die (viel ältere) Kartusche gesetzt haben; der Königsname ist in deutlich größeren Hieroglyphen geschrieben. Bei Nr. 2056 genügt ein Blick auf das Faksimile (pl.LXI), um zu sehen, daß dort zwei völlig verschiedene Graffiti (unterschiedlichen Alters) übereinander geschrieben sind. Ganz ähnlich verhält es sich bei Nr. 1012: Dort steht die letzte Zeile ("Z.3") des jüngeren Graffitos der Butehamun-Familie über der ersten Zeile ("Z.4") des älteren Graffitos (s. das Faksimile, Taf. 114). Und was auch immer Spiegelberg zu seinen Vermerken "[Dyn. XIX]" bewogen hat, auf das Alter der Graffiti selbst können sie sich nicht beziehen, den er selbst rechnet in seinem Index⁹ auch diese Graffiti ein und demselben Schreiber Butehamun zu. Auch paläographisch spricht nichts für eine Datierung in die 19. Dynastie.

Außerdem wäre es doch sehr merkwürdig, eine drei Generationen umfassende Reihe von Nekropolenschreiber der 19./20. Dynastie nur in einer Handvoll Graffiti bezeugt zu haben.

⁸ Niwińskis Unterscheidung dieser Personen durch Buchstaben ist etwas inkonsequent. Während er die drei Schreiber namens Butehamun A, B und C benennt, erhalten der Thutmose und der Anchefenamun aus der 19./20. Dynastie nicht die Ehre eines eigenen Buchstabens. Thutmose und Anchefenamun "A" gehören so in die 20./21. Dynastie und sind mit Butehamun "B" versippt. Thutmose und Anchefenamun "B" leben mit Butehamun "C" in der mittleren 21. Dynastie. Um möglichen Verwirrungen aus dem Weg zu gehen, behalte ich aber Niwińskis Kennbuchstaben bei.

⁹ p.109-10, Nr.114.

Niwińskis Unterscheidung von Butehamun B und C (samt ihrer Familien) beruht auf mehreren Beobachtungen: Dem Stil der Särge des Butehamun, unterschiedlichen Ehefrauen, unterschiedlichen Familienstammbäumen und chronologischen Unstimmigkeiten bei den datierten Graffiti.

Was die Särge betrifft, so hat er zunächst sehr richtig gesehen, daß in Turin ein vollständiges Ensemble vorhanden ist und der Brüsseler Sargkasten nicht dazu paßt. Dies ist aber - auch für Niwiński - noch kein Argument für zwei verschiedene Personen Butehamun, da der Brüsseler Sarg dem Turiner Ensemble stilistisch sehr ähnlich ist und wohl in dieselbe Zeit gehört. Allerdings datiert Niwiński sie eben nicht in die frühe, sondern in die mittlere 21. Dynastie (Pontifikat Pajnedjems II.), und damit könnten sie, argumentiert er, nicht mehr dem wohl bekannten Butehamun ("B") aus der späten 20. Dynastie gehören, sondern seien einem späteren Butehamun ("C") zuzuschreiben.

Niwiński zufolge sind die Särge des Butehamun von einem Typ¹⁰, für den zum einen eine weiße Grundierung der Außendekoration des Außensarges charakteristisch ist, zum anderen ein archaisierender Rückbezug auf die Särge der späten Ramessidenzeit bzw. der frühen 21. Dynastie.¹¹ Von den 9 Exemplaren, die er für diesen Typ zitiert,¹² gehören 4 nachweislich in die letzten Jahre des Hohenpriesters Mencheperre bzw. in die Zeit Painedjems II. Da 7 der 9 Exemplare, um die es geht, unveröffentlicht sind, ist natürlich schwer zu beurteilen, was es mit dem archaisierenden Rückbezug auf die frühe 21. Dynastie im einzelnen auf sich hat.¹³ Man fragt sich aber, ob wirklich schon mit so großer Gewißheit die Särge einer früheren Epoche von einer nur wenige Jahrzehnte späteren zu unterscheiden sind, die sich archaisierend auf diese frühere beruft, und ob nicht doch diejenigen Särge dieser Gruppe, die nicht durch andere Mittel datiert sind, in Wirklichkeit (z.T.) in diese frühere Zeit gehören könnten. Außerdem gibt es, wie Niwiński in seiner typologischen Studie¹⁴

¹⁰ IVa (bzw. D) bei Niwiński, 21st Dynasty Coffins, p.78-9 (bzw. 90).

¹¹ SAK 11, 140.

¹² Vgl. außerdem auch noch die Nr. 119 und 134 in 21st Dynasty Coffins, p.126/129.

¹³ Vgl. aber Niwiński in LÄ V, 443-4.

¹⁴ 21st Dynasty Coffins, p.78-9.

selbst anführt, zumindest zwei Scheindeckel aus dem Übergang von der 20. zur 21. Dynastie, die gleichfalls eine weiße Grundierung haben. Bei ihnen sind die Außensärge leider nicht erhalten. Dennoch hat es natürlich besonderes Gewicht, wenn ein so gründlicher Kenner der Materie wie Niwiński die Särge des Butehamun in die Mitte der 21. Dynastie datiert. Aber auch wenn diese Datierung richtig sein sollte, das allein ist noch kein Grund, einen Butehamun C anzusetzen, denn es wäre ja durchaus möglich, daß es sich nicht um die Särge der ursprünglichen Bestattung handelte. Das Begräbnis könnte aus irgendeinem Grund erneuert worden sein.¹⁵

Die restlichen Argumente für einen Butehamun C sind noch weniger zwingend:

So meint Niwiński,¹⁶ es seien zwei Ehefrauen eines Butehamun belegt, wovon die eine (Šd-m-dw3) zu Butehamun B, die andere (Jb-t3j) zu C gehöre. Von diesen beiden Frauen ist aber nur Jbt3j sicher als Frau des Butehamun belegt.¹⁷ Wer Šd-m-dw3 war, wissen wir nicht. Trotz Černýs Vermutung¹⁸ halte ich es für im hohen Maße unwahrscheinlich, daß sie die Frau Butehamuns war, denn es wäre doch sehr seltsam, wenn Thutmose in so vielen seiner Briefe seinen Sohn ermahnte, sich um die eigene Frau und die eigenen Kinder zu kümmern. Es dürfte sich eher um eine verwitwete Schwester (o.ä.) handeln. Aber selbst wenn sie seine Frau war: Schließlich wissen wir sicher, daß Butehamun seine Frau Jbt3j überlebt hat; warum sollte er keine zweite geheiratet haben? Dieses Argument ist ganz untauglich.

Ein weiteres stützt sich darauf, daß die zahlreichen Graffiti angeblich mehrere Stammbäume ergeben. Bei näherem Hinsehen ist das nicht zutreffend: Der einzig seriöse Stammbaum für die Bu-

¹⁵ Auch die ansprechenden Überlegungen, die Niwiński über den Grund für die Anbringung des Mundöffnungsrituals für Amenophis I. auf den Turiner Särgen anstellt (SAK 11, 140-1), deuten doch viel eher darauf hin, daß es sich um Butehamun B handelt, der nachweislich an den Wiederbestattungen der Königs mumien beteiligt war, eben nicht um irgendeinen späteren Butehamun.

¹⁶ Op. cit., p.143.

¹⁷ S. J. Černý, A Community of Workmen at Thebes in the Ramesside Period, BdE 50, 1973, p.369-70. Vollständige Übersetzung des Totenbriefs jetzt bei E.F. Wente, Letters from Ancient Egypt, Atlanta 1990, p.216-7.

¹⁸ Op. cit., p.367-8.

tehamun-Familie ist der von Černý¹⁹, der sich nicht nur auf das Graffito Nr.3837 stützen kann, wie Niwiński angibt,²⁰ sondern noch auf zahlreiche andere.²¹ Den Stammbaum bei Spiegelberg²², der sich nur auf das Graffito Nr.999 berufen kann, möchte Niwiński für Butehamun C in Anspruch nehmen. Das Faksimile zeigt aber, daß Butehamun hier nur ein Graffito aus der 19. Dynastie "unterschrieben" hat,²³ wie schon Bierbrier festgestellt hatte.²⁴ Man kann daraus keinen Stammbaum erschließen.²⁵

Auch die chronologischen Probleme bei den datierten Graffiti, die sich bei nur einem einzigen Thutmose und einem einzigen Butehamun ergeben sollen, sind nicht vorhanden. Zunächst einmal existieren die angeblichen Lesungsschwierigkeiten mit den hieratischen Zeichen für 10, 20 und 30 gar nicht, wie die Liste bei Niwiński selbst (p.146-8) deutlich zeigt. Die 10 besteht aus 2 Strichen, die sich kreuzen oder doch berühren, die 20 hat oben ein zusätzliches Häkchen (oder einen Halbkreis), die 30 links oben einen zusätzlichen Strich.²⁶ Zieht man das in Betracht, so ist Černýs Korrektur²⁷ der Spiegelbergischen Lesungen der Daten der Graffito Nr. 48 und 51 von 31 zu 11 keine bloße Möglichkeit, sondern völlig sicher, ebenso die von 21 zu 11 in Nr. 1021.²⁸ Auch in Nr. 1286 und 1311 ist Černýs Lesung 10 bzw. 11 unanfechtbar, 30 und 31 kommen nicht in Frage.

Das Jahr 13 bleibt also das höchste für Butehamun belegte; es besteht keine Notwendigkeit (und keine Möglichkeit), die angeb-

¹⁹ Community, p.362; vgl. auch M.L. Bierbrier, The Late New Kingdom in Egypt, Warminster 1975, p.39ff.

²⁰ Op. cit., p.144.

²¹ S. Černý, op. cit., p.357, n.1.

²² Thebanische Graffiti, p.174.

²³ Und z3 n z3.f ist in ganz allgemeinem Sinn als "Nachfahre" zu verstehen.

²⁴ Op. cit., p.130, n.218.

²⁵ Und erst recht ist das Graffito Nr.2077, das Niwiński erwähnt, aber nicht weiter ausgewertet, für genealogische Folgerungen ungeeignet, da es sich dort wohl nur um unverbundene Kritzeleien handelt.

²⁶ Es ist nicht richtig, wenn Niwiński meint (p.149), der entscheidende Punkt bestehe darin, daß sich bei der 30 die Striche ganz deutlich kreuzten. Entscheidend ist, daß der Schreiber dreimal ansetzt, drei Striche macht.

²⁷ Op. cit., p.372.

²⁸ Außerdem ist in Niwińskis Liste auf p.146 in Nr. 132 jeweils 10 statt 20 zu lesen, und in Nr. 3635 (p.148) ist gleichfalls 10 zu lesen, nicht 30, es handelt sich also um das Jahr 19 und nicht 39, wie die Edition umschreibt (es sei denn, die Stelle wäre partiell zerstört).

lichen Jahre 30 und 31 der Regierung des Psusennes zuzuweisen, und somit ist auch kein Butehamun C erforderlich.

Und das letzte Indiz für einen Thutmose B, das Graffito Nr. 1311 aus einem Jahr 11, entfällt gleichfalls. Darin wird an erster Stelle Thutmose genannt, und da Thutmose A im Jahr 11 des Smendes schon tot sein sollte, hält Niwiński dieses Graffito (selbst bei einer Lesung des Datums als Jahr 11, die wie gesehen sicher ist) für einen weiteren Zeugen für Thutmose B. Aber zum einen ist es gar nicht erwiesen, daß dieses Jahr 11 zur Regierungszeit des Smendes gehört (es kämen auch frühere bzw. andere Ansätze in Betracht), zum anderen ist auch hier wieder mit Bierbrier²⁹ davon auszugehen, daß Butehamun ein Graffito (seines Vaters) "unterschrieben" hat: Das geht aus der Stellung des Datums vor *seinem* Namen deutlich hervor.³⁰

Alle Belege für die Nekropolenschreiber Thutmose, Butehamun und Anchefenamun können also mit bestem Gewissen auf die gut bekannten Personen aus dem Übergang von der 20. zur 21. Dynastie bezogen werden.

²⁹ Op. cit., p.130, n.218.

³⁰ S. das Faksimile bei Černý, Graffiti, pl.59.